

1. Einführung: Rechtliche Rahmenbedingungen der Rechnungslegung in Österreich

1.1 UGB

Die bedeutendsten Rechtsvorschriften zur Erstellung des Jahresabschlusses in Österreich finden sich im Dritten Buch des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in den §§ 189–283.¹⁾ Die Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches sind in vier Abschnitte unterteilt: Der erste Abschnitt umfasst die §§ 189–216, welche sich mit den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften beschäftigen, wie bspw der Buchführungspflicht, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie den Bewertungsvorschriften einzelner Bilanz- und GuV-Positionen.

Im zweiten Abschnitt werden in den §§ 221–243b für Kapitalgesellschaften ergänzende Vorschriften subsumiert, wie bspw die Festlegung von Größenklassen, die Gliederung von Bilanz und GuV oder für Kapitalgesellschaften relevante Bewertungsvorschriften bzw Anhangs- und Lageberichtangaben. Der dritte Abschnitt umfasst die §§ 244–267 und beschäftigt sich mit der Erstellung von Konzernabschlüssen – angefangen von der Aufstellungspflicht bis hin zum Inhalt eines Konzernlageberichts. Der vierte und letzte Abschnitt schreibt in den §§ 268–283 die Vorschriften über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen nieder.

Bezugnehmend darauf befasst sich das vorliegende Buch insbesondere mit dem ersten und zweiten Abschnitt des Dritten Buches des UGB. Darüber hinaus werden – soweit zweckmäßig – die Stellungnahmen des AFRAC,²⁾ des IWP³⁾ sowie des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, welche allesamt Zweifelsfragen der Rechnungslegung behandeln, innerhalb der relevanten Kapitel erläutert. Eine Übersicht der aktuell gültigen Stellungnahmen findet sich in Kapitel 1.1.3 samt Verweis auf die Behandlung innerhalb dieses Buches.

1.1.1 Einzelabschluss

Welche Unternehmen zur Rechnungslegung nach dem UGB verpflichtet sind, regelt § 189 UGB. Darunter fallen:

- alle Kapitalgesellschaften,⁴⁾

¹⁾ Daneben sind, abhängig von der Rechtsform des Unternehmens, sondergesellschaftsrechtliche bzw branchenspezifische Grundlagen zu beachten. Dazu zählen vor allem das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, usw.

²⁾ Austrian Financial Reporting and Auditing Committee.

³⁾ Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer.

⁴⁾ Dazu zählen vor allem die AG, die GmbH sowie die Europäische Gesellschaft (SE).

- Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und die unternehmerisch tätig sind⁵⁾ oder bei denen alle unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter mit ansonsten unbeschränkter Haftung tatsächlich nur beschränkt haftbar sind,⁶⁾
- alle anderen Unternehmen, deren Umsatzerlöse im Geschäftsjahr mehr als € 700.000,- betragen. Die verpflichtende Anwendung des Dritten Buchs tritt ein, sobald der Schwellenwert von € 700.000,- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Berücksichtigung eines Toleranzjahres, überschritten wird.⁷⁾ Sollten die Umsatzerlöse in einem Geschäftsjahr über 1 Mio Euro betragen, sind die unternehmensrechtlichen Bestimmungen bereits im darauffolgenden Jahr, ohne Berücksichtigung eines Toleranzjahres, sofort anzuwenden.⁸⁾

Beispiel

Das Einzelunternehmen Strauß EU zeigt folgende Umsätze:

Variante	Geschäftsjahr	20X1	20X2	20X3
1	Umsatz	650.000	1.300.000	750.000
2	Umsatz	730.000	720.000	800.000
3	Umsatz	1.100.000	590.000	500.000

Ab welchem Jahr ist die Strauß EU iSd § 189 UGB rechnungslegungspflichtig, wenn in den Jahren zuvor die Umsatzerlöse stets unter € 700.000,- lagen? Wie ändert sich die Lösung, wenn es sich bei den Unternehmen um eine Aktiengesellschaft handeln würde?

Lösung:

Auf Basis der Vorschriften des § 189 UGB ergeben sich für die einzelnen Varianten folgende Rechnungslegungspflichten:

Variante	20X1	20X2	20X3	20X4
1	Nein	Nein	Ja	Ja
2	Nein	Nein	Nein	Ja
3	Nein	Ja	Ja	Nein

Sollte es sich um eine Aktiengesellschaft handeln, sind die Umsatzschwellenwerte nicht relevant, da gemäß § 189 UGB alle Kapitalgesellschaften nach dem UGB rechnungslegungspflichtig sind.

⁵⁾ § 189 Abs 1 Z 2 lit b UGB bezieht sich insbesondere auf Vereine, Genossenschaften und Gemeinden.

⁶⁾ § 189 Abs 1 Z 2 lit a UGB spricht jene Personengesellschaften an, bei denen alle mittelbaren und unmittelbaren Gesellschafter Kapitalgesellschaften im In- und Ausland sind. Dadurch auch mehrstöckige Personengesellschaften erfasst.

⁷⁾ Vgl § 189 Abs 2 Z 1 UGB.

⁸⁾ Vgl § 189 Abs 2 Z 2 UGB.

Von der Anwendung des Dritten Buchs sind freie Berufe,⁹⁾ Land- und Forstwirte sowie Unternehmen, deren Einkünfte iSd § 2 Abs 4 Z 2 EStG mittels Überschussrechnung ermittelt werden, ausgenommen.

Sobald ein Unternehmen § 189 UGB erfüllt, ist es verpflichtet, das Dritte Buch des UGB anzuwenden und damit den Jahresabschluss nach diesen Rechtsvorschriften zu erstellen.

1.1.2 Exkurs: Konzernabschluss

Der dritte Abschnitt des Dritten Buches des UGB enthält ferner die Bestimmungen, ab wann ein Konzernabschluss verpflichtend aufzustellen ist.

Nach § 244 UGB sind alle Kapitalgesellschaften sowie kapitalistische Personengesellschaften, welche zumindest über eine beherrschte oder unter einheitlicher Leitung stehende Tochtergesellschaft verfügen, zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Als Erleichterung sieht das UGB drei zentrale Befreiungen für die Aufstellung eines Konzernabschlusses vor:

1. Nach § 245 UGB ist kein eigener Konzernabschluss zu erstellen, sofern das Unternehmen bereits in einen übergeordneten Konzernabschluss einbezogen ist.
2. § 246 UGB enthält größenabhängige Befreiungen basierend auf Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Arbeitnehmeranzahl.
3. Nach § 249 Abs 2 UGB ist ebenfalls kein Konzernabschluss zu erstellen, sofern das Unternehmen nur über Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung verfügt.

Werden hingegen Wertpapiere von Gesellschaften an einem geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union zum Handel zugelassen, muss ein Konzernabschluss zwingend nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden. Darüber hinaus besteht aber für Unternehmen immer die Möglichkeit, nach § 245a UGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Bei Anwendung dieses Wahlrechts gilt der Konzernabschluss für Zwecke des UGB als befreiend. In diesem Zusammenhang wurde im März 2013 eine AFRAC-Stellungnahme¹⁰⁾ verabschiedet, welche die Klärung von Zweifelsfragen bei Anwendungen des § 245a UGB zum Gegenstand hat. Hierbei wird auch im Besonderen auf das Erfordernis von zusätzlichen Angaben nach dem UGB eingegangen, welche ergänzend zu den internationalen Anforderungen jedenfalls zu berücksichtigen sind.

⁹⁾ Eine beispielsweise Aufzählung zu freien Berufen findet sich in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2000 Rz 430h).

¹⁰⁾ Die Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen nach § 245a UGB, AFRAC-Stellungnahme vom März 2017.

Die Vorschriften zur Erstellung eines Konzernabschlusses sind aber nicht Inhalt dieses Buchs, weshalb an dieser Stelle auf die einschlägige Fachliteratur¹¹⁾ verwiesen sei.

1.1.3 Stellungnahmen

Im Zusammenhang mit Zweifelsfragen der Rechnungslegung werden laufend Stellungnahmen durch den Fachsenat der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS), dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP) und des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) erarbeitet und veröffentlicht. Im Folgenden findet sich eine Auflistung über die derzeit gültigen Stellungnahmen samt Verweis auf die jeweiligen Kapitel, in denen diese – sofern von Relevanz – behandelt werden. Im Zuge des RÄG 2014 wurden bestehende Stellungnahmen an die gesetzlichen Neuerungen angepasst.

Übersicht der Stellungnahmen des AFRAC

Erscheinung	Titel	Kommentar
März 2017	Konzernabschlüsse nach § 245a UGB	Kap 1.1.2
März 2017	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	n/a
März 2017	Rechnungslegung von Privatstiftungen	n/a
März 2017	Zur Ausschüttungssperre nach § 235 Abs.1 UGB	n/a
Dezember 2016	Latente Steuern im Jahresabschluss nach UGB	Kap. 5.2
Dezember 2016	Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)	4.7.1
September 2016	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	n/a
Juni 2016	Personalarückstellungen (UGB)	Kap 4.13.1.1.1
Juni 2016	IAS 12 Ertragsteuern – Outside Basis Differences	Kap 5.3
Juni 2016	Energieeffizienzgesetz (IFRS)	n/a
März 2016	Teilwertabschreibungen	n/a
März 2016	Lageberichterstattung	Kap 2.2.1.6
März 2016	Corporate Governance-Bericht	Kap 2.2.1.7
Dezember 2015	CO ₂ -Emissionszertifikate	Kap 4.10.3
Dezember 2015	Lebensversicherungsverträge	n/a

¹¹⁾ ZB *Fröhlich*, Praxis der Konzernrechnungslegung.

Dezember 2015	Anteilsbasierte Vergütungen	Kap 4.12
Dezember 2015	Dividendenaktivierung	n/a
Dezember 2015	Bilanzeit	n/a
Dezember 2015	Zuschüsse im öffentlichen Sektor	Kap. 4.4
Dezember 2015	Außerbilanzielle Geschäfte	Kap 2.2.1.5
Dezember 2015	Nahe stehende Unternehmen und Personen	Kap 6.5
Dezember 2015	Umweltschutzrückstellungen	Kap 4.13.1.1.4
Dezember 2015	Vorjahreszahlen	n/a
Dezember 2015	Gruppenbesteuerung	n/a
Dezember 2015	Derivate und Sicherungsinstrumente	Kap 4.7.3
Dezember 2015	Wertaufhellung und Wertbegründung	Kap 6.4.1
Dezember 2015	Geschäftsjahr des Konzernabschlusses	n/a
Dezember 2015	Eigenkapital bei der GmbH & Co KG	n/a
Dezember 2015	Funktionsfähigkeit Risikomanagement	n/a
Dezember 2015	Abfertigung alt nach IAS 19	Kap 4.13.1.1.1
Dezember 2015	Beteiligungsbewertung	n/a
Dezember 2015	BauARGen	n/a
März 2014	Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB	n/a
Dezember 2012	Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements nach Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex	n/a
April 2010	Fragen der IFRS-Bilanzierung und -Berichterstattung im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenbesteuerung	n/a
Juni 2009	Auswirkungen der steuerlichen Teilwertabschreibung nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12 in einem Konzern- oder separaten Einzelabschluss nach IFRS	n/a
Juni 2008	Erklärung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 82 Abs 4 und § 87 Abs 1 BörseG (Bilanzeit)	n/a

Tabelle 1: Übersicht der Stellungnahmen des AFRAC

Quelle: Homepage AFRAC

Übersicht der Stellungnahmen des KFS und des IWP

Erscheinung	Titel	Kapitel
IWP/RL 1	Richtlinie zum Grundsatz der Bewertungsstätigkeit (§ 201 Abs 1 Z 1 UGB) und zur Berichterstattung bei der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 236 UGB)	2.1.1.2
KFS/RL 2	Fachgutachten über Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Abfertigungsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes	Siehe AFRAC-Stellungnahme: Personalarückstellungen
KFS/RL 3	Fachgutachten über Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes	Siehe AFRAC-Stellungnahme: Personalarückstellungen
KFS/RL 4	Richtlinie zur Darstellung des Eigenkapitals der GmbH & Co KG	Siehe AFRAC Stellungnahme: Eigenkapital bei der GmbH & Co KG
IWP/RL 5	Richtlinie zum Vermerk der Mitzugehörigkeit gem § 225 Abs 2 UGB und § 223 Abs 5 UGB beim Ausweis von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	n/a
IWP/RL 7	Stellungnahme zur Zulässigkeit des Ausweises der in den Zuweisungen zu Pensionsrückstellungen bzw. Abfertigungsrückstellungen enthaltenen Zinskomponente als Zinsaufwand innerhalb des Finanzerfolges	Siehe AFRAC-Stellungnahme: Personalarückstellungen
KFS/RL 8	Stellungnahme zur Behandlung von Optionen, Optionsentgelten und Risiken aus Optionen in den Jahresabschlüssen (für Kreditinstitute)	n/a
KFS/RL 10	Stellungnahme zur einheitlichen Bewertung im Konzernabschluss	n/a
KFS/RL 11	Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss	n/a
KFS/RL 13	Stellungnahme zur Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital	n/a

KFS/RL 16	Stellungnahme zur Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) und zur Behandlung dieser Anteilscheine im Jahresabschluss	n/a
KFS/RL 17	Stellungnahme zur Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.8.2001 an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden im Jahresabschluss des Arbeitgebers	n/a
KFS/RL 19	Stellungnahme zu verschiedenen Fragen zur Rechnungslegung der Vereine	n/a
KFS/RL 21	Stellungnahme zur Behandlung von nicht-rückzahlbaren Investitionszuschüssen bei der Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG und der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG	n/a
KFS/RL 23	Stellungnahme zur Gestaltung und Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen	n/a
KFS/RL 24	Stellungnahme zur Behandlung von Patronats- erklärungen im Zusammenhang mit der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung	Kap 2.2.1.5
KFS/RL 25	Fachgutachten zur Rechnungslegung bei Umgründungen	n/a
KFS/RL 26	Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen durch Wirtschaftstreuhand	n/a

Tabelle 2: Übersicht der Stellungnahmen des KFS und des IWP

Quelle: Homepage Kammer der Wirtschaftstreuhand

1.2 IFRS

1.2.1 Allgemein

Die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) sollen losgelöst von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln. Dies gelang mit der Verordnung (EG) 1606/2002 ABl L 2002/243, 1 (kurz: IAS-Verordnung), welche einen Meilenstein für die verpflichtende Anwendung der IFRS in der Europäischen Union bedeutete.

Wie bereits im Kap 1.1.2 erwähnt, müssen gemäß § 245a UGB iVm der Verordnung (EG) 1606/2002 alle kapitalmarktorientierten Unternehmen ihren Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den IFRS erstellen; nicht kapitalmarktorien-

tierte haben ein Wahlrecht. In beiden Fällen befreit der IFRS-Konzernabschluss von einer etwaigen Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach dem UGB.

Die EU Verordnung sieht weiters vor, dass die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob auch der Einzelabschluss nach IFRS erstellt werden kann. In einigen Ländern der Europäischen Union ist es bereits auch möglich bzw verpflichtend, einen Einzelabschluss nach IFRS zu erstellen. In Österreich muss allerdings weiterhin der Einzelabschluss nach UGB erstellt werden, zumal dieser maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung ist, sofern die einschlägigen steuerlichen Bestimmungen nicht zwingend abweichendes vorschreiben. Die Möglichkeit einer befreienden Erstellung eines Einzelabschlusses nach IFRS wurde im Rahmen des RÄG 2014 diskutiert, letztlich aber aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips des UGB-Abschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung nicht umgesetzt. Dies hätte wohl einer umfassenden Reform der Steuergesetze bedurft.

Nachdem die IFRS von einer privaten Organisation, dem International Accounting Standards Board (IASB), erlassen werden, bedarf es für ihre normative Wirkung der Übernahme durch die EU-Kommission. Dieses Verfahren wird „Endorsement“ oder „Komitologieverfahren“ genannt.

Um die einheitliche Anwendung der IFRS Vorschriften zu gewährleisten, hat sich jeder Mitgliedsstaat der EU verpflichtet eine Einrichtung aufzubauen, welche die richtige Anwendung der Standards prüft. Dies wird auch als „Enforcement“ bezeichnet. In Österreich ist dafür in erster Instanz die OePR (Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung) zuständig.

1.2.2 Der IASB

Die Vorgänger der IFRS – die IAS – gibt es bereits seit den Siebzigerjahren. Schon damals hat das IASC, das International Accounting Standards Committee, Bilanzierungsregeln mit dem Ziel veröffentlicht, die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse internationaler Unternehmen zu vereinfachen. Der recht steinige Weg der weltweiten Anerkennung – immerhin gab es in den Anfängen keine verpflichtende Anwendung und keine Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Regeln – erreichte zu Beginn des neuen Jahrtausends seinen vorläufigen Höhepunkt. Neben einer Umstrukturierung des IASC in das heutige IASB hatte die Verordnung (EG) 1606/2002 weitreichende Folgen für alle Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union.

Einer der Gründe für die internationale Anerkennung der IFRS ist die transparente und unabhängige Entstehung jedes Standards. Dieser Prozess nennt sich auch „Due Process“ und unterläuft folgende Schritte:¹²⁾

¹²⁾ Weiterführende Erläuterungen sind dem „Due Process Handbook“ auf der Homepage des IASB zu entnehmen.

1. *Discussion Paper*
2. *Erste Veröffentlichung und Kommentierung*
3. *Exposure Draft*
4. *Zweite Veröffentlichung*
5. *Verabschiedung und Veröffentlichung*

Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der IFRS für Unternehmen mit Sitz in der EU ist ihre Anerkennung („Endorsement“ bzw. „Komitologieverfahren“) durch die EU. Dieser Anerkennung geht eine erneute Begutachtung der vom IASB verfassten Änderungen durch den in Brüssel ansässigen EFRAG¹³⁾ voraus, welcher im Anschluss der Begutachtung dem Parlament eine Empfehlung zur Übernahme in europäisches Recht abgibt oder diese ablehnt. Der Aufbau und Ablauf dieses Verfahrens soll an dieser Stelle nicht näher erläutert werden.¹⁴⁾

Nach erfolgter Zustimmung durch die EU-Kommission bildet die Bekanntmachung der neuen IFRS-Norm als Kommissionsverordnung im Amtsblatt der EU den Abschluss des Endorsement-Verfahrens. Frühestens nach Abschluss dieses Verfahrens müssen Unternehmen mit Sitz in der EU die Änderungen bzw. Neuerungen anwenden. Die zeitliche Spanne zwischen Verabschiedung durch den IASB und Anerkennung durch die EU, kann je nach Dringlichkeit auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Nicht betroffen vom Endorsement-Verfahren sind Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU. Das kann dazu führen, dass sich der Abschluss eines österreichischen Unternehmens von einem im Drittland ansässigen Unternehmen unterscheidet.

1.2.3 Aktuelle Standards

Standards, die vom IASC vor der Neustrukturierung veröffentlicht wurden, tragen wie erwähnt den Namen „International Accounting Standards“ (IAS). Nach der Umstrukturierung des IASC zum IASB kam es auch zu einer Namensänderung der Standards. Alle Standards, die nach der Umstrukturierung veröffentlicht wurden und in Zukunft werden, sind als „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) bekannt. Diese Namensänderung hat allerdings keine Auswirkung auf die Gültigkeit der bestehenden IAS. Im Laufe der Zeit wurden neue Standards erlassen, andere wiederum wurden geändert oder zur Gänze ersetzt.

Die folgende Tabelle enthält eine Aufstellung aller Standards. Nicht mehr anwendbare sind kursiv dargestellt.

¹³⁾ European Financial Reporting Advisory Group.

¹⁴⁾ Siehe dazu Homepage: www.efrag.org.

1. Einführung: Rechtliche Rahmenbedingungen der Rechnungslegung in Österreich

Standard	Bezeichnung	Erläuterung
IAS 1	Darstellung des Abschlusses	Standard in Kraft
IAS 2	Vorräte	Standard in Kraft
IAS 3	<i>Konzernabschlüsse</i>	<i>1989 durch IAS 27 und IAS 28 ersetzt</i>
IAS 4	<i>Abschreibungen</i>	<i>1999 durch IAS 16 und IAS 38 ersetzt</i>
IAS 5	<i>Angabepflichten im Abschluss</i>	<i>1997 durch IAS 1 ersetzt</i>
IAS 6	<i>Rechnungslegung bei Preisänderungen</i>	<i>durch IAS 15 ersetzt</i>
IAS 7	Kapitalflussrechnung	Standard in Kraft
IAS 8	Rechnungslegungsmethoden	Standard in Kraft
IAS 9	<i>Forschungs- und Entwicklungskosten</i>	<i>1999 durch IAS 38 ersetzt</i>
IAS 10	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	Standard in Kraft
IAS 11	Fertigungsaufträge	<i>wird ab 2018 durch IFRS 15 ersetzt</i>
IAS 12	Ertragsteuern	Standard in Kraft
IAS 13	<i>Darstellung der kurzfristigen Vermögenswerte und Schulden</i>	<i>durch IAS 1 ersetzt</i>
IAS 14	<i>Segmentberichterstattung</i>	<i>2009 durch IFRS 8 ersetzt</i>
IAS 15	<i>Informationen über die Auswirkungen von Preisänderungen</i>	<i>2003 zurückgezogen</i>
IAS 16	Sachanlagen	Standard in Kraft
IAS 17	Leasingverhältnisse	<i>wird ab 2019 durch IFRS 16 ersetzt</i>
IAS 18	Erträge	<i>wird ab 2018 durch IFRS 15 ersetzt</i>
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	Standard in Kraft
IAS 20	Öffentliche Zuwendungen	Standard in Kraft
IAS 21	Wechselkursänderungen	Standard in Kraft
IAS 22	<i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>	<i>2004 durch IFRS 3 ersetzt</i>
IAS 23	Fremdkapitalkosten	Standard in Kraft
IAS 24	Nahestehende Personen	Standard in Kraft
IAS 25	<i>Bilanzierung von Finanzinvestitionen</i>	<i>2001 durch IAS 39 und IAS 40 ersetzt</i>
IAS 26	Altersversorgungspläne	Standard in Kraft
IAS 27	Konzernabschlüsse	Standard in Kraft
IAS 28	Assoziierte Unternehmen	Standard in Kraft
IAS 29	Hochinflation	Standard in Kraft